

DVR-Nummer	UID-Nummer	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
0000418	ATU 26014602		140/2/2006/Eb/Ho	

Betreff

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 27.6.2006, Zahl 140/2/2006/Eb/Ho, betreffend die Erklärung bestimmter Flächen zur **Hundeverbotszone**.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetzes LGBl.Nr. 16/2005 wird verordnet:

§ 1

(1) Nachfolgend angeführte Grundstücke der Marktgemeinde Paternion werden zu Hundeverbotszonen erklärt:

Parzelle 512/15 KG. Feistritz/Drau	Kinderspielplatz Neu-Feffernitz
Teilfläche der Parzelle 1800/6 KG. Feistritz/Drau	Kinderspielplatz Feffernitz
Parzelle 1127/6 KG. Feistritz/Drau	Kinderspielplatz bei der Volksschule Feistritz/Drau
Parzelle 404 KG. Paternion	Schwimmbad Paternion
Parzelle 252 KG. Paternion	Kinderspielplatz beim Götz Stadel Paternion
Parzelle 310/3 KG. Nikelsdorf	Kinderspielplatz Nikelsdorf
Parzelle 436/1 KG. Kreuzen	Kinderspielplatz beim Volksschulgebäude Kreuzen

(2) Die Grenzen dieser Hundeverbotszonen werden im Lageplan – Anlage 1 – der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet (rote Flächen) festgelegt.

§ 2

In Hundeverbotszonen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; es ist weiters verboten, Hunde in Hundeverbotszonen hineinlaufen zu lassen.

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 9 Abs. 2 leg.cit. durch Tafeln kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Tafeln in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 15 Abs. 1 lt. c des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetzes LGBl.Nr. 16/2005 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.500,--, im Wiederholungsfall bis zu EUR 5.000,-- bestraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Georg Eder)

Angeschlagen am 28.6.2006
Abgenommen am 13.7.2006